

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Guntersrieth über einen Graben in den Högenbach**  
**Antragsteller: Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn**

Die Gemeinde Pommelsbrunn hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das, im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **21.02.2020** bis **21.03.2020**

bei der **Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn; Zimmer-Nr. 0.11** zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

**Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Der Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn, Zimmer-Nr. 0.11

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 11.02.2020

Reimann

